

Patient zahlt nicht – Was tun?

Ein alltägliches Problem aller selbstständig Tätigen: die Beitreibung von offenen Honorarforderungen. Diese Problematik wird in Zukunft auch noch stärker die Zahnärzte betreffen, denn die Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung führen zu höheren Belastungen der Patienten, insbesondere zu höheren Eigenanteilen. Daher sind auch immer mehr Beträge vom einzelnen, gesetzlich versicherten Patienten zu fordern.

RA Ralf Großbölting, Henning Düwert

Nicht nur die gesetzlich Versicherten, sondern auch die Privatpatienten werden einer immer zurückhaltenderen Erstattungspolitik der Versicherungen und Beihilfestellen ausgesetzt, was sich mittelbar auf die Zahlungsmoral der Patienten gegenüber den Zahnärzten auswirkt.

Nicht selten wird aus einer so beginnenden Beitreibungsangelegenheit im Gegenzug ein nervenaufreibender Haftpflichtfall, der so manch einen Zahnarzt bedauern lässt, es überhaupt gewagt zu haben, jemals eine Rechnung für seine erbrachten Leistungen gestellt zu haben. Auf Grund einer Zahlungsunfähigkeit oder generellen Zahlungsunwilligkeit des Patienten flattert im Gegenzug zu den diversen zahnärztlichen Mahnungen dann auch häufig das Schreiben eines Anwaltes, der die Mangelhaftigkeit der ärztlichen Leistung rügt, ins Haus. Der Patient wendet sich damit nicht nur gegen die Forderung des Arztes, sondern bereitet auch den Weg für Schadensersatz-, Schmerzensgeld- und Mängelbeseitigungsansprüche vor. Der Zahnarzt ist damit nicht mehr der, der fordert, sondern der, von dem gefordert wird.

Grundsätzlich sollte daher die Durchsetzung zahnärztlicher Forderungen kostengünstig erfolgen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diesem Grundsatz zu folgen und die offene Forderung beglichen zu bekommen. Im Folgenden soll erläutert werden, wie der Zahnarzt im Vorfeld der Behandlung und danach zu seinem Honorar gelangt.

Zulässiger Vorschuss

Im Vorfeld von insbesondere kostenintensiven Behandlungen stellt sich die Frage, wie liquide ist der zu behandelnde Patient? Kann er oder sie sich die kostenaufwändige Behandlung leisten? Um dies zu prüfen, sollten ein Vorschuss und die Zahlungsmodalitäten mit ihm vereinbart werden. In der freien Wirtschaft, wie auch z. B. bei den Rechtsanwälten, hat sich das Vorschussprinzip schon lange durchgesetzt. Was sich dort erprobt und durchaus bewährt hat, stellt möglicherweise auch einen Lichtblick für die zahnärztliche Versorgung dar.

Die GOZ, auch anwendbar bei Mehrkostenregelungen des SGB V, sieht keinerlei Regelung über Vorauszahlungen bzw. Vorschüsse vor. Üblicherweise erbringt der Zahnarzt zunächst seine Leistung, bevor er diese dem Patienten in Rechnung stellen kann. Ebenso finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch keine direkt anwendbaren Regelungen, die einen Vorauszahlungsanspruch des Zahnarztes rechtfertigen könnten. Die meisten Berufsordnungen definieren lediglich, dass die Notfallbehandlung nicht von der Vorschusszahlung abhängig gemacht werden darf. Dies erlaubt einen Umkehrschluss: Grundsätzlich ist ein Vorschuss möglich. Die Musterberufsordnung verbietet auch nur in dringenden Fällen ärztlicher Hilfeleistung, also in Schmerz- und Notfällen, eine so genannte Sicherheits- oder Vorschussleistung zu verlangen. Aus dem bislang herrschenden Habitus,



RA Ralf Großbölting

kontakt:

**Rechtsanwalt Ralf Großbölting,
Rechtsreferendar
Henning Düwert, LL.M.**

*kwm – kanzlei für wirtschaft
und medizin*

Münster – Berlin

Unter den Linden 24

10117 Berlin

Tel.: 0 30/2 06 14 33

www.kwm-rechtsanwaelte.de